

UMSATZSTEUER

- Auf diese Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

Wichtig: Dieser Verzicht gilt für fünf Jahre und sollte vor Anschaffung oder Herstellung der Fotovoltaikanlage mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden.

Was bedeutet der Verzicht ?

- Der private Betreiber wird steuerlich wie ein normaler Unternehmer behandelt.

- Er muss dem Energieversorgungsunternehmen Umsatzsteuer in Höhe von 19 % berechnen, die an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Regelung für Fotovoltaikanlagen, die ab dem 01.01.2009 und bis zum 31.03.2012 in Betrieb genommen wurden:

Umsatzsteuerlich wird der erzeugte Strom so behandelt, als ob er komplett an das Energieversorgungsunternehmen geliefert wurde - auch wenn er teilweise direkt selbst verbraucht wird.

- Im Gegenzug kann die gezahlte Umsatzsteuer, z. B. für die Anschaffung, Installation oder spätere Wartungen als Vorsteuer vom Finanzamt zurückerstattet werden. Dies sollte zeitnah zur Investition geltend gemacht werden.

- **Inbetriebnahme vom 01.01.2009 bis 31.03.2012:** Der Eigenverbrauch wird vom Energieversorgungsunternehmen als Rücklieferung behandelt. Für diese kann jedoch keine Vorsteuer abgezogen werden.

Inbetriebnahme nach dem 31.03.2012:

Wird nicht der gesamte Strom aus der Anlage verkauft, sondern ein Teil zur Versorgung des eigenen Haushalts genutzt, so muss der Eigenverbrauch versteuert werden.

- **Wichtig:** Vierteljährlich, in Ausnahmefällen monatlich, muss eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch und authentifiziert an das Finanzamt übermittelt werden (ELSTER).

Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen

ELSTER: www.elster.de

Die Registrierung zur authentifizierten Übermittlung von Steuererklärungen kann einige Tage dauern.

WEITERE AUSKÜNFTE

Wenn Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr **örtliches Finanzamt** oder rufen Sie die Info-Hotline an.

Info-Hotline der Finanzverwaltung Rheinland-Pfalz:
Telefon 0261 / 20 179 279

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 und
Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr



ALLGEMEINES

Wer eine **Fotovoltaikanlage** betreibt, verkauft den von ihm erzeugten Strom in der Regel an den örtlichen Energieversorger, z. B. die Stadtwerke. Für jede erzeugte Kilowattstunde, die so in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird, zahlt der Energieversorger eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Steuerlich wird eine solche Fotovoltaikanlage grundsätzlich als unternehmerische Tätigkeit eingestuft, auch wenn der Solarstrom teilweise in den eigenen, privaten Haushalt fließt und nicht an den Energieversorger veräußert wird. Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.

GEWERBEANMELDUNG/ GEWERBESTEUER

Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung

Eine Gewerbeanmeldung bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich, wenn die Fotovoltaikanlage auf dem Dach des selbstgenutzten Wohnhauses installiert wird. Anders sieht es allerdings aus, wenn gewerbsmäßig fremde Hausdächer angemietet und darauf Fotovoltaikanlagen errichtet werden. In diesen Fällen ist eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

Bitte beachten: Beim Finanzamt ist die gewerbliche Tätigkeit in allen Fällen anzuzeigen.

Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird aber für private Haushalte (in der Regel handelt es sich dabei um natürliche Personen oder Personengesellschaften) erst ab einem Gewinn über 24.500 Euro je Kalenderjahr fällig (sogenannter Freibetrag). Ab dem Erhebungszeitraum 2019 sind Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt steuerbefreit.

EINKOMMENSTEUER

Die aus dem Verkauf des Stroms erzielten Einnahmen zählen grundsätzlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch bei einer Fotovoltaikanlage mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10,0 kW/kWp, die nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen wurde, wobei der von der Fotovoltaikanlage erzeugte Strom neben der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten Räumen verbraucht wird, ein Betrieb ohne Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden. Dies hat zur Folge, dass Gewinne und Verluste nicht berücksichtigt werden und keine zusätzlichen Angaben (z. B. Anlage EÜR und Anlage G) zu machen sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung ist ein schriftlicher Antrag.

Für Fotovoltaikanlagen, die nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommen werden, ist der Antrag bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen, der auf das Jahr der Inbetriebnahme folgt. In den übrigen Fällen (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2022) ist der Antrag bis zum 31.12.2022 zu stellen.

Sofern die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch genommen wird, sind zusätzliche Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich. Diese ist dem Finanzamt grundsätzlich elektronisch zu übermitteln (ELSTER).

Anlage G

In der Anlage G sind der steuerliche Gewinn bzw. Verlust sowie weitere für die Besteuerung relevante Daten (z. B. Gewerbesteuermessbetrag) einzutragen.

Anlage EÜR

Erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung, so ist zusätzlich die Anlage EÜR auszufüllen und grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.

Hier wird der tatsächliche Gewinn ermittelt:

Die entstandenen Kosten (Betriebsausgaben), wie Darlehenszinsen, Abschreibungen, Versicherungen und laufende Betriebs- und Wartungskosten, werden von den Betriebseinnahmen abgezogen. Betriebseinnahmen sind u. a. die vom Energieversorgungsunternehmen gezahlten Einspeisevergütungen sowie die für den privat verbrauchten Strom anzusetzenden Entnahmewerte. Aus Vereinfachungsgründen kann der privat verbrauchte Strom bei Anlagen, die ab dem 01.04.2012 in Betrieb genommen wurden, mit 0,20 €/kWh pauschal bewertet werden.

Abschreibung für Abnutzung

Die Anschaffungskosten der Anlage können in gleichen Jahresbeiträgen (jährlicher Absetzbetrag = 5 %) auf die gesamte Nutzungsdauer verteilt werden. Die Nutzungsdauer beträgt für Fotovoltaikanlagen 20 Jahre.

Wichtig:

- Für die Fotovoltaikanlage kann unter bestimmten Voraussetzungen im Jahr vor der Anschaffung / Herstellung ein Investitionsabzugsbetrag (bis zu 40 % / ab 2020 bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten) in Anspruch genommen werden. Nach Anschaffung / Herstellung sind zudem Sonderabschreibungen nach § 7 g Einkommensteuergesetz möglich.

UMSATZSTEUER

Steuerlich gilt der Betreiber einer **Fotovoltaikanlage** als Unternehmer. Damit ist auch der private Betreiber grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Kleinunternehmerregelung

- Da Privathaushalte jedoch meist unter die Kleinunternehmer-Regelung fallen (Umsatz beträgt im laufenden Kalenderjahr weniger als 50.000 Euro und lag im Vorjahr unter 22.000 Euro), sind sie von der Umsatzsteuerpflicht befreit.